

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt



Blatt

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
rentamt zu Tharandt.

Postleitz. Konto: Leipzig Nr. 2814

Besitzrechte: Amt Wilsdruff Nr. 2 sowie für das Forst-

Nr. 28

Donnerstag den 29. Januar 1920

79. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Musterung der Stuten und Zuchstuten im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen.

Das Wirtschaftsministerium hat durch Verordnung vom 15. Januar 1920 — abgedruckt in sämtlichen Amtsblättern — eine Musterung sämtlicher Stuten und Zuchstuten, die  $1\frac{1}{2}$  Jahr und älter sind, angeordnet. Auf Grund dieser Verordnung wird folgendes bestimmt:

- Die Musterung wird in der Zeit vom 21. Januar bis 10. Februar 1920 durch einen Besichtigungsausschuss, bestehend aus den Herren Bezirkstierarzt Reg.-Veterinärrat Haubold in Meißen, Oekonomierat Dietrich in Meißen, Rittergutsbesitzer Donath in Wendischbora, Rittergutsbesitzer Lehmann in Taubenheim und Rittergutsbesitzer Lehmann in Bannig, sowie Reg.-Amtmann Dr. Falck als Vertreter der Amtshauptmannschaft, in den Orten Meißen rechts und links der Elbe, Nossen, Dömmersdorf, Wilsdruff, Rötzsch, Reinsberg, Taubenheim, Krögis, Biegenhain und Böhlitz abgehalten werden.
  - Die Stadträte, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher erhalten besondere Verfügung, wo und zu welcher Stunde die Pferde vorzuführen sind. Diese Verfügung ist sofort nach Erhalt öffentlich bekannt zu machen. Die Besitzer von Stuten und Zuchstuten haben sich außerdem genau zu erkundigen, an welchem Orte sie vorzuführen haben.
  - Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Stuten und Zuchstuten, die  $1\frac{1}{2}$  Jahr und älter sind, vorzuführen.
- Ausgenommen sind nur
- Stuten mit Fohlen bei Fuß, die innerhalb der letzten 4 Wochen laut vorliegendem Deckchein und Beglaubigung des Gemeindevorstandes abgeführt haben.
  - Stuten, die laut vorliegendem tierärztlichen Zeugnis nicht marschfähig sind. Pferde mit Rinde und Rinderverdacht sind vorzuführen, aber isoliert aufzustellen.
- Die in Frage kommenden Pferdebewohner sind bei der Aufforderung zur Gestellung besonders darauf hinzuweisen, daß sie nach § 8 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 (RGBl. S. 1988) verpflichtet sind, die Pferde unentgeltlich an den Musterungsorten vorzuführen und daß sie bei Unterlassung oder unvollständiger oder verzögter Vorführung Ordnungsstrafen bis zu 5000 Mk. auch noch einmaliger fruchloser Aufforderung die zwangsläufige Vorführung auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.
  - Die Vorstände der Gemeinden und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, sind für die vollen und rechtzeitige Gestellung der Pferde aus ihren Bezirken verantwortlich und haben sich zu dem für ihre Gemeinde bzw. ihren Gutsbezirk bestimmten Musterungstage einzufinden. Sie haben dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der von ihnen aufgestellten Vorführungslisten stattfindet. Hierzu ist an den linken Seitenkünsten der Halfter jedes Pferdes ein Zettel aus starkem Papier (Pappe) oder eine Holztafel mit deutlicher Nummer, die derjenigen der Vorführungsliste genau entspricht, zu befestigen. Die Listennummer jedes Pferdes ist bereits vor dem Abmarsch aus der Gemeinde anzubringen. Wenn Pferde nicht zur Vorführung kommen, so fallen diese Nummern bei der Vorführung aus.
  - Auf Schläger, Peitsche, heftige und sonst bössartige Tiere ist besonders aufmerksam zu machen. Sie sind abseits zu stellen. Im übrigen sind Abstände von 4 bis 6 Schritten einzuhalten.
  - Die Vorführung geschieht auf Leine mit 2 Jügeln, Stricken oder Ketten. Die aufgelegten Decken mit Gurten brauchen bei der Vorführung zunächst nicht abgenommen zu werden.
  - Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird den Tierbesitzern angegeben, die Pferde wenigstens an den hinteren Hufen unbeschlagen vorzuführen.
  - Vom Tage dieser Bekanntmachung ab bis zum Abschluß der Musterungen, das ist bis zum 10. Februar 1920 einschließlich, darf ein Ortswchsel von Stuten und Stutfohlen im Alter von über  $1\frac{1}{2}$  Jahren nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft vorgenommen werden.
  - Es wird hierbei nochmals besonders darauf hingewiesen, daß nach der Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. Januar 1920 zu der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 2. Dezember 1919 — Sächs. Staatszeitung vom 17. Januar 1920 — alle bei der Musterung als vorgemerkt bezeichneten Pferde gemäß §§ 4 und 5 der genannten

Verordnung für die beigefügte Abrechnung über deren Raum, Lasterpreis Pf. je Kilometer Pf., alles mit Teuerungsabzug, 3. Kauf und herstellbarer Preis mit 5% Aufzugs. Bei Wiederholung und Jahresabrechnung werden die Abrechnungen im amtlichen Teil nur von Weise, "die Sachlage 60 Pf. bez. Pf. / Nachrechnung und Kostenabrechnung zu bez. Pf. / Rechtsliche Auswirkung welche steht eines Rechtsstreitigkeiten und / Abrechnungsmethode ist 100 vertraglich. / Belegungsprüfung hat Tasten- Uhr, die Prüfungszeit ist 10 Minuten. / Für das Schreiben der Abrechnung zu bestimmten Lagen und Rücken wird eine Abrechnung geleistet. / Mindest Prüfungszeit 10 Minuten ohne Rücksicht. / Die Rechtsfälle und Rechtspreche haben nur die Bezeichnung Kosten 30 Tagen Gültigkeit. Unserer Zeit geschaffene, ge meisterte Abrechnungen werden bis Ablaufung des Rechts-Jahres prüfen. / Sofern nicht durch schriftliche ausdrückliche oder stillschweigende Abrechnung oder Wiederholung vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Abrechnung, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Anfangstage an, Widerrede erhebt.

Am Dienstagabend 29. Januar 1920.

Meißen, am 26. Januar 1920.

Nr. 251 II B.

Die Amtshauptmannschaft.

## Fleischversorgung.

Im Kommunalverband Meißen Land einschl. der zw. Städte Nossen, Lommatzsch und Wilsdruff wird die auf Bezugsschein gegen Abgabe der Reichsfleischmarken Y zu verabfolgende Fleischmenge für die Woche vom 26. Januar bis 1. Februar wie folgt festgesetzt:

- für Personen über 6 Jahren: 150 g Frischfleisch mit Knochen oder soweit vorhanden 120 g Hackfleisch oder 150 g Wurst;
- für Kinder unter 6 Jahren: 75 g Frischfleisch mit Knochen oder soweit vorhanden 60 g Hackfleisch oder 75 g Wurst.

Meißen, am 27. Januar 1920.

Nr. 1 II L.

Kommunalverband Meißen Land.

## Getreideausmahlung.

Auf Anordnung der Reichsgereidestelle wird in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land vom 4. Oktober 1919 — Nr. 1412 W — mit sofortiger Wirkung der Ausmahlungstag für

- Brotgetreide (Weizen und Roggen) von 80 bzw. 82% auf 90%,
- Gerste für die Selbstversorger von 75 auf 85% erhöht.

Meißen, am 26. Januar 1920.

Nr. 63 W.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen haben zu einem Teile die über den Umsatz 1919 abzugebenden

## Umsatzsteuererklärungen

noch nicht eingereicht. Es wird daran erinnert, daß die Abgabe der Erklärung bis zum 31. Januar 1920 erfolgen muß. Umsatzsteuerpflichtige, die die Erklärung nicht rechtzeitig einreichen, haben neben Bestrafung schädigungsweise Festsetzung der Steuer zu erwarten, wobei ihnen überdies ein Steuerzuschlag bis zu 10 v. H. auferlegt werden kann.

Wilsdruff, am 27. Januar 1920.

Der Stadtrat.

## Freibank Wilsdruff.

Freitag den 30. Januar 1920 von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags Rindfleisch, teils in rohem Zustande, das Pfund 2,30 Mk., teils in gekochtem Zustande, das Pfund 2 Mk. Es werden die roten Lebensmittelkarten von Nr. 1 bis Ende beliefert.

Freitag nachmittag 2 bis 4 Uhr Rindfleischverkauf bei Herrn Hobelsfeld auf die Nr. 374 bis 544.

Wilsdruff, am 28. Januar 1920.

Der Stadtrat.

Freitag den 30. d. M. vormittags 10 bis 1 Uhr und nachmittags 3 bis 4 Uhr Ausgabe der neuen

## Lebensmittelkarten und Wochenkartoffelkarten.

Die alten Lebensmittelkarten (gelbe) sind zurückzugeben.

Wilsdruff, am 28. Januar 1920.

Der Stadtrat.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Der Seelenknoten einer Schlichtungsordnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

\* Es ist beabsichtigt, das Reichsverwertungamt in eine Treibhand-Utensiliengesellschaft zu verwandeln, die die Utensilien bestände aufzubauen soll.

\* Der fünfjährige Ausdruck der Räumung der Abteilungs- und Abstimmungsgebiete ist auf Erreichen der Alliierten erfolgt.

\* Der Prozeß Gräberger-Helfrich ist infolge des Attentats auf den Reichsfinanzminister auf Freiheit verhaft worden.

\* Ein fürstlich durch einen großen Teil der Presse gegangenes angebliches Urteil Wilhelms II. an einen Freund wird von Künzendorf aus als gefälscht bezeichnet.

\* Der Seelenknoten über die Abnahme des Hauses Hohenholzen liegt jetzt vor. Der Seelenknoten schlägt danach u. a. hundert Millionen Mark vor.

\* Reichsfinanzminister Gräberger hat mit seiner Vertretung den Interkontaktstreit Bölesle beauftragt.

## Das Attentat.

Zu dem Attentat auf den Reichsfinanzminister schreibt aus ein Politiker:

Wir wollen nicht beschönigen. Die Nachricht von dem Mordanschlag auf Gräberger wird bei vielen, die diesen Mann gütig halten, wenn nicht ein trost, so doch ein erwartungsvolles Aufhorchen ausgelöst haben: ist er tot? Und eine unbedenklich eingestandene Enttäuschung mag auf vielen Gesichtern hantzen. Ich bin der Meinung, daß

außerdem nur eine leichte Verleugnung vorliege und daß für das Leben des Ministers nichts zu befürchten sei. Und schließlich wird man über den Vorfall zur Tagesordnung übergegangen sein.

Doch wir haben so abgebracht, so verbündet sind, um nicht sofort in allen unseren öffentlichen Versammlungen aufzutreten, wenn wieder einmal der Verlust gemacht wird, politische Gelegenheit mit der Waffe in der Hand zum Ausdruck zu bringen, ist ein böses Zeichen der Zeit. Mag der Wert des einzelnen Menschenlebens auch noch so sehr gesunken sein, müssen die Unterschiede zwischen doch und niebrig unter den Einwirkungen der alles gleichmächtigen Revolution sich noch so sehr ausgeglichen haben, wenn jeder sich für berechtigt hält, über seinen Nebenmenschen den Richter zu spielen, statt dem Gesetz zu vertrauen, das den Nächsten ebenso lieben muss, wenn er Strafe verdient,